

Merkblatt

Übernahme der EU-Drohnenregulierung in der Schweiz

In diesem Merkblatt ist beschrieben, welche Änderungen die Übernahme der EU-Drohnenregulierung in der Schweiz zur Folge haben.

Falls im Beschrieb Abweichungen oder Fehler vorhanden sind, sind wir froh, wenn wir dies in eine neue Version des Merkblattes einpflegen können. Danke für die Unterstützung.

1	Einführung	2
2	Übersicht über die wichtigsten Änderungen	2
3	Bisherige Regeln	2
4	Checkliste für Rehkitzretter:innen	2
5	Übersicht der Änderungen im Detail	2
5.1	Registrierung via UAS.gate/UAS-Betreibernummer anbringen	2
5.2	Absolvierung der Prüfung gemäss Unterkategorie (A1, A2, A3)	3
5.3	Einhalten der horizontalen Mindestabstände zu unbeteiligten Personen	3
5.4	Maximale Flughöhe von 120 m über Grund	3
5.5	Klassenmarkierung	4
5.6	Mindestalter	4

Versionsverlauf:

Version:	1.1		
Datum:	25.11.2022		
Autor:	Alain Marti	Jon Cantieni	Bruno Holliger

1 Einführung

Mit der Übernahme der EU-Drohnenregulierung in der Schweiz wird das Betreiben von Drohnen einheitlich geregelt. Für die Rehkitzrettung hat dies nur in ganz wenigen Fällen eine Änderung zur Folge. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

2 Übersicht über die wichtigsten Änderungen

Was gilt neu ab 1. Januar 2023 in der offenen Kategorie?

1. Registrierungspflicht via UAS.gate und anbringen der UAS-Betreibernummer am Multikopter
2. Schulung mit Prüfung gemäss Unterkategorie (A1, A2, A3)
Voraussichtlich ab 1.1.2023 kostenpflichtig
3. Das Mindestalter für den Drohnenflug ist 12 Jahre
4. Einhaltung des Mindestabstand zu unbeteiligten Personen gemäss Unterkategorie
5. Maximale Flughöhe von 120 m über Grund
6. Drohnen müssen mit einer Klassenmarkierung versehen sein

3 Bisherige Regeln

Nicht neu, aber immer noch wichtig:

- Ich kenne die [Gebietseinschränkungen](#)
- Ich halte zu meiner Drohne stets Sichtkontakt
- Ich überfliege keine Menschenansammlungen
- Ich berücksichtige die [Privatsphäre](#) anderer
- Ich bin ausreichend versichert



4 Checkliste für Rehkitzretter:innen

- Registrierung via UAS.gate → Siehe Kapitel 5.1
- UAS-Betreibernummer anbringen → Siehe Kapitel 5.1
- Prüfung A1/A3 absolvieren → Siehe Kapitel 5.2
- Für Flüge mit erhöhten Ansprüchen absolviere ich die Prüfung A2 (fakultativ) → Siehe Kapitel 5.2
- Ich führe meinen Kompetenznachweis bzw. mein Fernpilotenzeugnis bei Flügen immer mit.

5 Übersicht der Änderungen im Detail

5.1 Registrierung via UAS.gate/UAS-Betreibernummer anbringen

Für alle Drohnenpilotinnen und Drohnenpiloten gilt eine Registrierungspflicht. Ausnahme: Die Drohne wiegt unter 250g und ist weder mit einer Kamera noch mit einem Sensor oder einem anderen Gerät zur Aufnahme personenbezogener Daten ausgestattet.

Da sämtliche Drohnen, welche für die Rehkitzrettung eingesetzt werden, über eine Kamera verfügen, betrifft dies jede Drohne. Nach der Registrierung erhältst du eine UAS-Betreibernummer. Diese Nummer muss gut sichtbar auf der Drohne angebracht werden.

Vorgehen:

1. Registration auf [UAS.gate](#)
2. Der erste Teil der UAS-Betreibernummer (Zeichenfolge bis zum Bindestrich) auf dem Multikopter anbringen. Diese sieht so aus: **CHecgh47txjngc68**
Der zweite Teil, nach dem Bindestrich, ist nicht aufzubringen.



5.2 Absolvierung der Prüfung gemäss Unterkategorie (A1, A2, A3)

Wenn ich eine Drohne fliege, die über 250g wiegt, bin ich verpflichtet eine Schulung und Prüfung zu absolvieren. Der Umfang und das Format der Schulung und Prüfung hängt von der Unterkategorie (A1, A2, A3) ab, in der ich meine Drohne fliege. [UAS.gate](#) ist die offizielle Schulungs- und Prüfungsplattform der Schweiz.

Für die Rehkitzrettung ist in den allermeisten Fällen die Prüfung A1/A3 ausreichend (40 Theorie-Fragen). In gewissen Regionen empfiehlt es sich den Kompetenznachweis A2 zu erlangen, da je nach dem näher als 150m an Wohngebiete geflogen wird.

Alle relevanten Informationen für die Prüfung werden auf der Plattform [UAS.gate](#) zur Verfügung gestellt. Anschliessend kann die Prüfung direkt auf der Plattform abgeschlossen werden. Diese Prüfung ist voraussichtlich ab dem 01.01.2023 kostenpflichtig.

Übersicht über die Kategorien und Klassen

Kategorie	Klasse	Gewicht	Schulung	Sicherheitsabstand
A1	C0	< 250 g	keine notwendig	nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen, dass keine unbeteiligten Personen überflogen werden
A1	C0 C1	< 900 g	Kompetenznachweis	nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen, dass keine unbeteiligten Personen überflogen werden
A2	C2	< 4 kg	Fernpilotenzeugnis	Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 30m zu unbeteiligte Personen
A3	C1 C3	< 25 kg	Kompetenznachweis	Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 150m zu Wohn-/Gewerbe-/Industrie- und Erholungsgebieten

Vorgehen:

1. Registration auf [UAS.gate](#)
2. Studium der auf der Plattform zur Verfügung gestellten Informationen
3. Absolvierung der Prüfung A1/A3 und ggf. auch A2.

5.3 Einhalten der horizontalen Mindestabstände zu unbeteiligten Personen

Wenn ich eine Drohne fliege, muss ich einen horizontalen Mindestabstand zu Personen einhalten, die nicht am Flug beteiligt sind. Wie gross diese Distanz ist (30 m, 150 m), hängt von der Unterkategorie (A1, A2, A3) ab, in der ich meine Drohne fliege (siehe Punkt 5.2 im Kapitel «Absolvierung der Prüfung gemäss Unterkategorie (A1, A2, A3)»).

An der Suche beteiligte Jäger:innen, Landwirt:innen und Helfer:innen gelten nicht als unbeteiligte Personen.

5.4 Maximale Flughöhe von 120 m über Grund

In der offenen Kategorie gilt neu eine maximale Flughöhe von 120 m über Grund. Um höher zu fliegen ist eine Bewilligung vom BAZL notwendig. Da die ideale Einsatzhöhe je nach eingesetzter Drohne zwischen ca. 25 m und 80 m über Grund beträgt, entsteht durch diese Regelung keine Einschränkung für die Rehkitzrettung.

5.5 Klassenmarkierung

Die Drohne muss mit einem CE-Kennzeichen und einer Klassenmarkierung (C1, C2, C3, C4) versehen sein.

CE-Kennzeichen

Beim CE-Kennzeichen handelt es sich um die Bestätigung des Herstellers, dass die Drohne den rechtlichen Anforderungen der EU genügt (beispielsweise hinsichtlich Funkfrequenzen oder Sendeleistung). Beispielsweise erfüllen alle gängigen Drohnen von DJI diese Bedingung.



Eine gekaufte Drohne ohne CE-Kennzeichen darf nicht geflogen werden.
Ausnahme: Die Drohne ist selbst gebaut.

Klassenmarkierung

Hat die Drohne keine Klassenmarkierung, gelten Übergangsbestimmungen mit leicht eingeschränkten Regeln.

Aktuell gibt es erst eine zertifizierte Drohne auf dem Markt: Es handelt sich um die DJI Mavic 3 Classic. Bis Ende 2022 werden weitere Modelle der DJI Mavic 3 Reihe über ein Software-Update nachträglich zertifiziert. So ist es auch möglich, dass auch weitere Modelle nachträglich zertifiziert werden. Weiter gilt bis 31.12.2023 eine Übergangsfrist, wobei Bestandesdrohnen ohne grössere Einschränkungen weiterbetrieben werden können. Voraussetzung ist der Erwerb eines Kompetenznachweises (A1/A3) oder eines Fernpilotenzeugnis (A2).

Mehr Informationen:

<https://www.rehkitzrettung.ch/go/uebergangskategorie>



Nach dieser Übergangsfrist können diese Drohnen in der Kategorie A3 weiterbetrieben werden, mit der Auflage, dass der Mindestabstand von 150 m zu Wohn-/Gewerbe-/Industrie- und Erholungsgebieten eingehalten wird.

Wichtig: Als «Erholungsgebiet» werden aktuell in der Schweiz die gelb markierten Flächen der [RPAS-Karte](#) (Jagdbanngelände/Naturreservate) definiert.



5.6 Mindestalter

Für den Flug einer Drohne gilt das Mindestalter von 12 Jahren oder man steht unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson, die selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.